

Satzung des gemeinnützigen Rassegeflügelzuchtverein Göttingen und Umgebung

Präambel

Der Rassegeflügelzuchtverein Göttingen wurde am 17.7.1950 unter dem Namen „Verein für Rassegeflügelzucht Grone Göttingen von 1950“ im Stadtteil Grone gegründet. Der Name entwickelte sich über die Jahre mit leichten Variationen wie z.B. Geflügelzuchtverein Grone, Verein für Rassegeflügelzucht Göttingen- Grone, Rassegeflügelzuchtverein Göttingen-Grone;

Schon seit vielen Jahren vereint unser Verein Mitglieder aus allen Stadtteilen Göttingens und auch vieler umliegender Dörfer und Orte. Daher soll unser Verein nun den einfachen Namen „Rassegeflügelzuchtverein Göttingen und Umgebung“ führen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung im Vereinsregister nennt sich der Verein „Rassegeflügelzuchtverein Göttingen und Umgebung“ (RGZVG).; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.

§ 2 Mitgliedschaft bei den Dachverbänden

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes (LV) Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V., des Kreisverbandes (KV) Südhannover sowie des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG); er erkennt deren Satzungen als verbindlich an.

Neben den Bestimmungen, die nur für den RGZVG gelten, unterwerfen sich alle Mitglieder den Satzungen, Bestimmungen und Beschlüssen des BDRG e.V., einschließlich der Ehrengerichtsordnung, wie sie in dem orangenen Ordner „Satzungen, Bestimmungen“ des BDRG e.V. jeweils in der aktuellen Fassung niedergelegt sind (beim Vorstand einzusehen und beim BDRG e.V. zu beziehen).

Dies gilt ausdrücklich auch für die Ehrengerichtsordnung des BDRG e.V. und die darin bestimmten Ehrengerichte, deren Beschlüsse und Urteile, denen sich die Mitglieder des Vereins unterwerfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Tierzucht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein enthält sich jeder politischen, ethnischen und religiösen Tätigkeit.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein zur Förderung junger Wissenschaftler/-innen in der Rassegeflügel-Forschung e. V. (JUWIRA) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 4 Der Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung gemeinnütziger Zwecke auf dem Gebiet der Rassegeflügelzucht auf ideeller Grundlage, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Verbreitung theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Rassegeflügelzucht und -haltung sowie gesellige Aussprache über einschlägige Fragen dazu.
- b) Vertretung der Belange der Rassegeflügelzüchter vor der Öffentlichkeit und bei den zuständigen Behörden und Institutionen.
- c) Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen.
- d) Förderung der und Einsatz für artgerechte Tierhaltung.
- e) Förderung der Jugendarbeit.
- f) Der Förderung und Erhaltung der Rassegeflügelzucht als altes Kulturgut, inklusive der Förderung der allgemeinen Kleingeflügelhaltung von Rassegeflügel.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die sich an dem in §4 bestimmten Zweck beteiligt, werden. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; die Ablehnung des Antrages ist nicht anfechtbar.

Ordentliche Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

(2) Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein oder seine Zwecke fördern wollen. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ihre Mitgliedschaft gilt nur für den Bereich RGZV Göttingen. Sie zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den Jahresbeitrag entsprechend einem ordentlichen Mitglied. Fördermitglieder haben beratende Stimme bei einer Mitgliederhauptversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Erlangung der Mitgliedschaft in den Dachverbänden

Durch den Erwerb der ordentlichen Vereinsmitgliedschaft wird auch die Mitgliedschaft der Dachverbände KV, LV und BDRG gemäß deren Satzungsbestimmungen erworben.

Fördermitglieder des RGZV Göttingen sind hiervon ausgeschlossen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Sich an die gesetzlichen Verordnungen bezüglich des Tierschutzes zu halten
- b) die Satzung und alle satzungsgemäßen Vorschriften und Beschlüsse des Vereins gewissenhaft zu befolgen.
- c) Zur Zahlung des auf der Mitgliederhauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- b) Durch freiwilligen Austritt;
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen und Pflichten (siehe §7) gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags, dessen Fälligkeit und Zahlungsart werden von der Mitgliederhauptversammlung bestimmt.

Jugendliche unter 18 Jahren und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederhauptversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Die Mitgliederversammlung

§ 11 Die Mitgliederhauptversammlung

In der Mitgliederhauptversammlung hat jedes ordentliche Mitglied – auch jedes Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Stimme kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederhauptversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe, der Fälligkeit und Zahlungsart des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über Anträge;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederhauptversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederhauptversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederhauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen textlich (per Brief oder Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend,

bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Das Protokoll wird vom Schriftführer verfasst. Sollte der Schriftführer verhindert sein, wird der Versammlungsleiter einen Protokollführer bestimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Zur Wahl des Jugendleiters sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

Die Mitgliederhauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederhauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. In diesem speziellen Fall kann das Stimmrecht schriftlich wahrgenommen werden und muss vor der Versammlung dem Vorstand übergeben werden – entsprechend der erhaltenen Einladung.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederhauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträgliche auf die Tagesordnung gesetzt werden. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereines. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederhauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederhauptversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederhauptversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung

von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, gemäß BGB §26 vertreten. Um Änderungen im Vorstand in das Vereinsregister eintragen zu lassen ist der 1. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt.

Wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt, kann ein Vorstandsmitglied den Verein allein vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter (geschäftsführend) in einer Person ist unzulässig.

§ 17 Die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederhauptversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
2. Einberufung der Mitgliederhauptversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung.
4. Buchführung; Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts.
5. Abschluss und Kündigung von Verträgen, inklusive Arbeitsverträgen.
6. Beschlussfassung Ausschluss von Mitgliedern.

§ 18 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand und besteht möglichst aus der Jugendleiter/in; dem Zuchtwart; Obmann für Öffentlichkeitsarbeit; Tierschutzbeauftragter; Inventarverwalter; Ausstellungsleiter. Die Anzahl der Posten, die Bezeichnung und der Aufgabenbereich werden von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand bildet zusammen mit dem erweiterten Vorstand den Gesamtvorstand.

§ 19 Amtsdauer des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bei besonderer Eignung in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung, die dann für die restliche verbliebene Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Kandidaten wählt.

§ 20 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder textlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstands- inklusive erweiterter Vorstandmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 21 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sollen möglichst monatlich einmal stattfinden.

Sie dienen:

- a) der in §4 genannten Zwecke und Aufgaben.
- b) der Information über wichtige Vorgänge in anderen Organisationen der Rassegeflügelzucht
- c) der Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- d) der Beschlussfassung über die Berufung vom Ausschluss von Mitgliedern
- e) der Beratung über alle vereinsinterne Angelegenheiten

Einer Mitteilung der Tagesordnung sowie einer Einberufung bedarf es nicht.

§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied – auch jedes Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Stimme kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Ehrenmitglieder. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederhauptversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederhauptversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Annahme der vorstehenden Satzung als Änderung der bisherigen Satzung ist von der Mitgliederhauptversammlung am 22.2.2020 in Göttingen, Lenglern beschlossen worden.

Landgasthaus Fricke Lenglern, Göttingen, 22.2.2020

Ort, Datum

Unterschriften der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzende/-r:



2. Vorsitzende/-r:

Dr. Jochen Voigt

3. Schatzmeister/-in:



4. Schriftführer/-in:

J. Nüsse-Faust